

## **Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau**

Der Stadtrat der Stadt Dessau Roßlau hat auf Grund des § 8 Abs. 1 und 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen Anhalt vom 17.06.2014 (GVBL. LSA 2014, S. 288) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 4 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Land Sachsen Anhalt (EigBG vom 24.03.1997 GVBL. S. 446) in der derzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Betriebsatzung für das Städtische Klinikum Dessau beschlossen:

### **§ 1 Name, Stammkapital**

- (1) Das Klinikum der Stadt Dessau-Roßlau - im Folgenden "Klinikum" genannt - wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt, den für Krankenhäuser geltenden gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Es führt den Namen: "Städtisches Klinikum Dessau".
- (3) Das Stammkapital beträgt 3.078.000 EUR.

### **§ 2 Gegenstand, Zweck**

- (1) Gegenstand und Zweck des Klinikums ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere durch die Sicherstellung der stationären und ambulanten ärztlichen Versorgung sowie die Pflege und Unterbringung von Kranken mit dem Ziel, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern. Dies betrifft innerhalb des Versorgungsauftrages als Schwerpunktkrankenhaus auch medizinische Leistungen für Patienten anderer Einrichtungen in und außerhalb von Dessau-Roßlau, z.B. im Rahmen von medizinischen Kooperationen des Schwerpunktkrankenhauses.
- (2) Weiterer Satzungszweck ist die Wohlfahrtspflege als planmäßige Sorge für das gesundheitliche Wohl der Allgemeinheit. Dieser Zweck wird in besonderem Maß durch die Erbringung medizinischer Leistungen für Patienten (bedürftige Personen im Sinne der Abgabenordnung) anderer medizinischer Einrichtungen, wie Krankenhäusern, in und außerhalb von Dessau-Roßlau verwirklicht.
- (3) Zum Satzungszweck des Klinikums gehören weiterhin die Aus- und Weiterbildung für medizinische und andere Krankenhausberufe sowie Wissenschaft und Forschung.
- (4) Des Weiteren wird auf dem Gelände des Städtischen Klinikums eine betriebliche Kindertageseinrichtung betrieben, die vorrangig für die Kinder von Betriebsangehörigen zur Verfügung steht.
- (5) Weiterer Satzungszweck ist die Pflege und Betreuung alter sowie pflegebedürftiger Menschen. Diese soll verwirklicht werden durch Kurzzeitpflege und durch das Betreiben von Altenpflegeheimen in Dessau-Roßlau.
- (6) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Klinikums erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Das Klinikum ist ein Betrieb gewerblicher Art der Stadt Dessau-Roßlau. Es verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Klinikums dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Dessau-Roßlau erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Klinikums.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Klinikums fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stadt Dessau-Roßlau erhält bei Auflösung des Klinikums oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre gezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück, im Übrigen fällt das Vermögen des Klinikums an die Stadt Dessau-Roßlau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§ 4 Betriebsleitung**

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus
  - dem Verwaltungsdirektor,
  - dem Ärztlichen Direktor,
  - dem Pflegedienstleiter.
- (2) Die Mitglieder der Betriebsleitung werden auf Vorschlag des Krankenhausausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister vom Stadtrat bestellt und abberufen, wobei die Bestellung des Ärztlichen Direktors oder des Verwaltungsdirektors zum ersten Betriebsleiter erfolgt.
- (3) Die Betriebsleitung leitet das Klinikum nach dem Kommunalverfassungsgesetz LSA, dem Eigenbetriebsgesetz, dieser Satzung und der Geschäftsordnung selbständig. Sie ist für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Führung des Klinikums verantwortlich. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Hierzu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebs des Klinikums erforderlich sind. Die Betriebsleitung bereitet in Angelegenheiten des Klinikums die Beschlüsse des Stadtrates und des Krankenhausausschusses vor und vollzieht deren Beschlüsse. Der Krankenhausausschuss soll die Betriebsleitung in wesentlichen Angelegenheiten des Klinikums hören.
- (4) Zu den Aufgaben der laufenden Betriebsführung zählen:
  - a) ständig wiederkehrende Geschäfte  
(z.B. Beschaffungen von Gebrauchs- und Verbrauchsgütern gemäß der Verordnung über die Abgrenzung der im Pflegesatz nicht zu berücksichtigenden Investitionskosten von den pflegesatzfähigen Kosten der Krankenhäuser (Abgrenzungsverordnung – AbgrV), Medien-, Versorgungs-, Werk- und Dienstverträge im üblichen Rahmen, Budget- und Entgeltvereinbarungen sowie sonstige Vereinbarungen mit den Krankenkassen bzw. deren Verbänden),
  - b) die Entscheidung in Personalangelegenheiten, insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienst- und Arbeitsverträgen, soweit hierfür nicht gemäß § 6 der Stadtrat oder nach § 5 der Krankenhausausschuss zuständig ist, sowie die Wahrnehmung der sonstigen personalrechtlichen Befugnisse gegenüber den beim Klinikum beschäftigten Arbeitern und Angestellten,

- c) die Entscheidung über notwendige Instandhaltungsarbeiten und –kosten im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplanes und gemäß AbgrV,
  - d) die Entscheidung über die Durchführung baulicher Maßnahmen und Investitionen bis höchstens 250.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV und nicht um Entscheidungen nach § 4 Abs. 4c) handelt,
  - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums bis höchstens 75.000 EUR,
  - f) Vergaben nach VOB und VOL abschließend,
  - g) Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI bis zu 100.000 EUR im Einzelfall,
  - h) Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte bis höchstens 100.000 EUR,
  - i) der Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag bis höchstens 40.000 EUR,
  - j) der Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung bis höchstens 125.000 EUR je Einzelfall,
  - k) die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von höchstens 300.000 EUR,
  - l) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Höhe von höchstens 300.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten.
- (5) Die Betriebsleitung hat dem Krankenhausausschuss eine quartalsweise Übersicht über die von ihr getätigten wesentlichen Vergaben vorzulegen.
- (6) Jedes Mitglied der Betriebsleitung trifft Entscheidungen innerhalb seines Aufgabenbereichs, sofern es sich um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt, alleinverantwortlich. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung und in übergreifenden Angelegenheiten trifft die Betriebsleitung als Gremium. Wird eine Entscheidung gegen die Stimme des ersten Betriebsleiters getroffen, so entscheidet auf dessen Verlangen der Oberbürgermeister.
- (7) Einzelheiten der Aufgaben- und Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung bestimmt eine Geschäftsordnung, die der Krankenhausausschuss in Abstimmung mit dem Oberbürgermeister erlässt. Im Übrigen regelt die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung innerhalb des Klinikums.
- (8) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung Weisungen erteilen. Er entscheidet in Fällen äußerster Dringlichkeit, wenn die Zustimmung des Krankenhausausschusses oder des Stadtrates nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.
- (9) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Krankenhausausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des Klinikums rechtzeitig zu unterrichten und diesen in allen Fragen Auskunft zu erteilen.
- (10) Die Betriebsleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Krankenhausausschuss vierteljährlich Zwischenberichte zur Abwicklung des Wirtschaftsplanes vorzulegen. Sie hat ihnen Auskunft, insbesondere über die wirtschaftliche Entwicklung des Klinikums, zu erteilen.
- (11) Der Stadtrat kann die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB erklären.  
Für Geschäfte mit der MVZ SKD GmbH sind der ärztliche Direktor und der Verwaltungsdirektor stets von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## § 5 Krankenhausausschuss

- (1) Der Krankenhausausschuss ist Betriebsausschuss im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes. Er besteht aus 10 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar
- dem Oberbürgermeister,
  - acht Stadträten, die von den Fraktionen nach Maßgabe des § 47 KVG LSA benannt werden,
  - einem Beschäftigten des Klinikums, der aufgrund einer Vorschlagsliste des Personalrats vom Stadtrat bestellt wird (§ 8 Abs. 3 EigBG).

Für jedes von den Fraktionen benannte bzw. vom Stadtrat bestellte Mitglied soll ein Vertreter bestimmt werden. § 47 Abs. 4 KVG LSA bleibt unberührt.

- (2) Vorsitzender des Krankenhausausschusses ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm namentlich bestimmter Vertreter. Der Oberbürgermeister kann für den Fall der Verhinderung des Vertreters einen weiteren Vertreter namentlich benennen. Ist in der Sitzung kein Vorsitzender anwesend, so übernimmt ein aus der Mitte des Krankenhausausschusses gewählter Stadtrat den Vorsitz.
- (3) Der Krankenhausausschuss bereitet die Beschlüsse des Stadtrates, die das Klinikum betreffen, vor. Er überwacht die Betriebsleitung, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Grundsatzentscheidungen und der ärztlich pflegerischen Ziele und Maßnahmen sowie im Hinblick auf die Ausführung des Wirtschaftsplans.

Er entscheidet als beschließender Ausschuss insbesondere über:

- a) die Neueinrichtung, Änderung und Auflösung medizinischer Fachbereiche und Weiterbildungseinrichtungen, soweit es sich nicht um eine wesentliche Erweiterung oder Einschränkung entsprechend § 6d) handelt,
- b) die Ernennung und Entlassung der Leiter der medizinischen Fachbereiche im Einvernehmen mit der Betriebsleitung,
- c) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 250.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR im Einzelfall, soweit es sich nicht um Gebrauchs- und Verbrauchsgüter oder Instandhaltungskosten gemäß AbgrV handelt,
- d) die Vergabe von Architektenleistungen nach HOAI in Höhe von mehr als 100.000 EUR im Einzelfall,
- e) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 75.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- f) die Gewährung von Darlehen und Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 100.000 EUR bis höchstens 250.000 EUR,
- g) den Abschluss von Mietverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften (z.B. Pachtverträge) mit einem Jahresbetrag von mehr als 40.000 EUR,
- h) den Abschluss von Beratungs-, Kooperations- und sonstigen Verträgen mit einer Verpflichtung von mehr als 125.000 EUR je Einzelfall,
- i) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR,
- j) der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 300.000 EUR bis höchstens 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,

- k) den Vorschlag an das Rechnungsprüfungsamt zur Bestellung des Abschlussprüfers.
- (4) Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle
  - a) der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Sind erfolgsgefährdende Mehraufwendungen unabweisbar, bedarf es der Zustimmung des Betriebsausschusses bzw. im Einzelfall des Oberbürgermeisters nicht. Betriebsausschuss und Oberbürgermeister sind dann unverzüglich zu unterrichten.
  - b) Bei Mehrausgaben des Vermögensplanes, die für Einzelvorhaben erheblich sind, hat die Betriebsleitung die Zustimmung des Krankenhausausschusses einzuholen. Als erhebliche Mehrausgabe gilt bei Investitionen ein Betrag von mehr als 250.000 EUR. Im Falle der Eilbedürftigkeit ist anstelle der Zustimmung des Krankenhausausschusses die Zustimmung des Oberbürgermeisters einzuholen. Die Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung des Betriebsausschusses gilt nicht, wenn die Deckung der Mehrausgaben gewährleistet ist.
- (5) Die Betriebsleitung ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Krankenhausausschusses teilzunehmen.

## **§ 6 Zuständigkeit des Stadtrates**

Der Stadtrat beschließt über folgende Gegenstände:

- a) die Änderung der Rechtsform,
- b) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebssatzung,
- c) die Zielsetzung des Klinikums,
- d) über wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen des Klinikums,
- e) die Schließung, den Verkauf oder die Verpachtung des Klinikums, ganz oder teilweise,
- f) die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern der Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister, sowie deren Entlastung,
- g) den Wirtschaftsplan und seine Änderungen,
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses,
- i) die Durchführung von baulichen Maßnahmen und sonstigen Investitionen in Höhe von mehr als 600.000 EUR im Einzelfall,
- j) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR sowie Verfügungen über das Vermögen des Klinikums im Wertumfang von mehr als 250.000 EUR,
- k) die Gewährung von Darlehen und den Abschluss vergleichbarer Rechtsgeschäfte von mehr als 250.000 EUR,
- l) die Führung von Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von mehr als 600.000 EUR,
- m) den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen von mehr als 600.000 EUR z.B. mit Kostenträgern und Patienten,

- n) sonstige, ihm gesetzlich oder durch Hauptsatzung vorbehaltene Aufgaben,
- o) die Befreiung einzelner oder aller Mitglieder der Betriebsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

### **§ 7 Vertretung**

- (1) Der erste Betriebsleiter und ein weiteres Mitglied der Betriebsleitung vertreten die Stadt Dessau-Roßlau in Angelegenheiten des Klinikums gemeinschaftlich, vor allem im Rahmen der Vollziehung der Beschlüsse des Krankenhausausschusses und des Stadtrates. Bei Geschäften der laufenden Betriebsführung des Klinikums vertritt der erste Betriebsleiter die Stadt.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Sachgebiete oder für einzelne Angelegenheiten auf Bedienstete des Klinikums übertragen. Die Bestellung ständiger Vertreter ist dem Oberbürgermeister mitzuteilen.
- (3) Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, müssen zwei Vertretungsberechtigte unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Städtisches Klinikum".

### **§ 8 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschluss**

- (1) Hinsichtlich der Erhaltung des Sondervermögens, der Wirtschaftsführung, des Rechnungswesens und des Jahresabschlusses gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Das Klinikum ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Betriebsleitung hat alljährlich bis zum 30. September dem Oberbürgermeister für das folgende Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan (§ 16 EigBG) nebst Finanzplan (§ 17 EigBG) vorzulegen. Der Oberbürgermeister bringt den Wirtschaftsplan nach Behandlung im Krankenhausausschuss zur Bestätigung in den Stadtrat ein.
- (4) Für die Änderung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Vorschriften der §§ 16 ff. EigBG maßgeblich.
- (5) Hinsichtlich Jahresabschluss und Lagebericht gelten die Bestimmungen des § 19 EigBG.

### **§ 9 Kassen-, Finanz- und Kreditwirtschaft**

- (1) Das Klinikum bewirtschaftet die Geldmittel, insbesondere die Zuweisungen nach dem Krankenhausgesetz und sonstige Fördermittel sowie Erträge nach der Bundespflegesatzverordnung, selbst.
- (2) Die Gesamtbeträge der im Vermögensplan vorgesehenen Verpflichtungs- und Kreditermächtigungen sowie der Höchstbetrag der Kassenkredite werden vom Stadtrat festgesetzt.
- (3) Vorhaben des Klinikums, deren Kosten aus Mitteln des Vermögenshaushaltes der Stadt ganz oder teilweise zu decken sind, dürfen erst in Angriff genommen werden, wenn die hierfür vorgesehenen Einnahmen bei der Stadt eingegangen sind oder wenn der rechtzeitige Eingang bei der Stadt rechtlich und tatsächlich gesichert ist bzw. wenn die vorherige Zustimmung der Stadt vorliegt.

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Betriebssatzung für das Städtische Klinikum Dessau vom 26.06.2019 (Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau, Nr. 10/19 Seite 46-49) mit ihren späteren Änderungen außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras  
Oberbürgermeister